jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vfgh Beschluss 2008/12/15 B1617/08 ua

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.12.2008

Index

10 Verfassungsrecht
10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §86
VfGG §88

1. VfGG § 86 heute
2. VfGG § 86 gültig ab 01.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VfGG § 86 gültig von 01.07.1976 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 311/1976

1. VfGG § 88 heute
2. VfGG § 88 gültig ab 01.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VfGG § 88 gültig von 01.07.1976 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 311/1976

Leitsatz

Einstellung des Verfahrens nach Aufhebung der angefochtenenStraferkenntnisse und Einstellung der Verwaltungsstrafverfahren durchden Unabhängigen Verwaltungssenat; kein Kostenzuspruch aufgrundZurücknahme der Beschwerde durch die beschwerdeführende Gesellschaft

Spruch

Das Verfahren wird eingestellt.

Kosten werden nicht zugesprochen.

Begründung

Begründung:

I. Mit Bescheiden vom 4. August 2008 hat der Unabhängigerömisch eins. Mit Bescheiden vom 4. August 2008 hat der Unabhängige

Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich die Berufungen der Beschwerdeführerin, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die unter anderem den Handel mit Pflanzenschutzmitteln betreibt, gegen die gegen den handelsrechtlichen Geschäftsführer dieser Gesellschaft ergangenen Straferkenntnisse mangels Berufungslegitimation als unzulässig zurückgewiesen.

Gegen diese Bescheide richtet sich die gegenständliche Beschwerde.

II. Mit Bescheiden des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich vom 7. Oktober 2008 wurde den vom handelsrechtlichen Geschäftsführer der beschwerdeführenden Gesellschaft eingebrachten Berufungen stattgegeben; die angefochtenen Straferkenntnisse wurden aufgehoben und die Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.römisch II. Mit Bescheiden des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich vom 7. Oktober 2008 wurde den vom handelsrechtlichen Geschäftsführer der beschwerdeführenden Gesellschaft eingebrachten Berufungen stattgegeben; die angefochtenen Straferkenntnisse wurden aufgehoben und die Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

Die Beschwerdeführerin erklärte sich in der Folge mit Schriftsatz vom 15. Oktober 2008 für klaglos gestellt und zog die Beschwerde gegen die Bescheide des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich vom 4. August 2008 zurück.

III. Das Beschwerdeverfahren ist somit einzustellen.römisch III. Das Beschwerdeverfahren ist somit einzustellen.

Ein Kostenzuspruch gemäß §88 VfGG kommt nicht in Betracht, da die beschwerdeführende Gesellschaft durch die Zurückziehung ihrer Beschwerde auch den Antrag auf Kostenersatz zurückgezogen und damit auf den Kostenersatzanspruch verzichtet hat (vgl. VfSlg. 15.558/1999). Ein Kostenzuspruch gemäß §88 VfGG kommt nicht in Betracht, da die beschwerdeführende Gesellschaft durch die Zurückziehung ihrer Beschwerde auch den Antrag auf Kostenersatz zurückgezogen und damit auf den Kostenersatzanspruch verzichtet hat vergleiche VfSlg. 15.558/1999).

Dieser Beschluss konnte gemäß §19 Abs3 Z3 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden.

Schlagworte

VfGH / Klaglosstellung, VfGH / Zurücknahme, VfGH / Kosten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2008:B1617.2008

Zuletzt aktualisiert am

19.08.2010

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at